

Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern

vom 30. Mai 2022

Das Fakultätskollegium der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät,

gestützt auf Artikel 24 Absatz 2 Buchstabe u und Artikel 45 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt),

beschliesst:

I. Habilitation

HABILITATION

Art. 1 ¹ Die Habilitation ist die Anerkennung einer besonderen Befähigung für Forschung und Lehre in einem bestimmten Fach oder mehreren Fachgebieten.

² Sie führt zur Erteilung der selbständigen Lehrbefugnis (Venia docendi) für ein wissenschaftliches Fach oder mehrere wissenschaftliche Fachgebiete.

³ Die Venia docendi gewährt das Recht auf Führung der Bezeichnung Privatdozentin oder Privatdozent.

⁴ Die Habilitation ist nur in den Fächern oder Fachgebieten möglich, die an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät (Fakultät) vertreten sind. Die Erteilung einer Venia docendi mit interdisziplinärer Ausrichtung ist möglich (Art. 18).

ANMELDUNG

Art. 2 ¹ Voraussetzung für die Habilitation an der Fakultät ist ein Doktordiplom mit einem Prädikat von mindestens «magna cum laude».

² Wer sich an der Fakultät zu habilitieren gedenkt, meldet sich persönlich bei der Dekanin oder beim Dekan.

³ Diese oder dieser prüft den Bezug des Themengebiets der Habilitation zu den Fächern oder Fachgebieten der Fakultät. Wenn der Bezug gegeben ist, lädt die Dekanin oder der Dekan die Bewerberin oder den Bewerber ein, das Habilitationsgesuch einzureichen; falls nicht, ist dies der Bewerberin oder dem Bewerber mitzuteilen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung zum Habilitationsverfahren besteht nicht.

HABILITATIONSGESUCH

Art. 3 ¹ Die oder der zum Habilitationsverfahren zugelassene Bewerberin oder Bewerber reicht das Habilitationsgesuch der Dekanin oder dem Dekan schriftlich ein. Im Gesuch wird das Fach oder Fachgebiet umschrieben, für das die Venia docendi angestrebt wird.

² Dem Gesuch müssen folgende Unterlagen beigelegt werden:

- a das Doktordiplom oder ein äquivalentes Diplom,
- b die publizierte Doktorarbeit oder eine äquivalente Arbeit,
- c weitere wissenschaftliche Artikel, die publiziert oder zur Publikation angenommen bzw. eingereicht sind,
- d Aufstellung der durchgeführten Lehrveranstaltungen im Fachgebiet, für das die Habilitation angestrebt wird,
- e Nachweis hochschuldidaktischer Qualifikation mittels Lehrkonzepten und gegebenenfalls Lehrevaluationen,
- f ein Curriculum vitae mit Darstellung des Bildungsganges, der bisherigen Forschungstätigkeit, der Vortragstätigkeit und einem Verzeichnis der Publikationen.

FORMEN DER
HABILITATIONSSCHRIFT

Art. 4 ¹ Das Habilitationsverfahren wird durchgeführt auf der Grundlage:

- a einer Monographie oder
- b mehrerer publizierter Artikel (kumulative Habilitation).

² Die Monographie muss thematisch auf ein wissenschaftliches Problem ausgerichtet und zur Publikation in Buchform vorgesehen sein. Die Arbeit kann bereits publiziert sein.

³ Für eine kumulative Habilitation sind mindestens sechs bereits publizierte oder zur Publikation angenommene Artikel einzureichen, mit einer fünf- bis zehnteiligen einleitenden konzeptuellen Verortung der Habilitation. Die Doktorarbeit zählt nicht dazu. Bei vier dieser Arbeiten muss die Habilitandin oder der Habilitand Erstautorin oder Erstautor sein. Die Arbeiten müssen in angesehenen Fachzeitschriften mit „Peer review“ oder in gleichwertigen Publikationsorganen veröffentlicht oder zur Veröffentlichung angenommen sein.

HABILITATIONS-
AUSSCHUSS

Art. 5 Im Habilitationsausschuss sind alle habilitationsberechtigten Mitglieder der Fakultät vertreten (Art. 26 des Reglements über die Organisation der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 22. September 2014, FaR Phil.-hum.).

HABILITATIONSKOMMISSION

Art. 6 Zur Prüfung der Habilitationsschrift und der übrigen Unterlagen ernennt der Habilitationsausschuss eine Kommission, bestehend aus drei bis fünf Mitgliedern des Habilitationsausschusses.

BEWERTUNG DER SCHRIFTLICHEN HABILITATIONSLEISTUNG

Art. 7 ¹ Die Habilitationskommission bewertet die Habilitationsschrift und die übrigen Dokumente innert acht Monaten nach Abgabe der Dokumente mit einem schriftlichen Gutachten, in der Regel unter Beizug einer oder eines auswärtigen Gutachterin oder Gutachters.

² Sie beantragt dem Habilitationsausschuss zu entscheiden, ob die Habilitationsschrift und die übrigen Ausweise als für die Habilitierung hinreichend anzunehmen oder als ungenügend abzulehnen sind.

³ Die Bewertung erfolgt unter Berücksichtigung der San Francisco Declaration On Research Assessment (DORA).

⁴ Nimmt der Habilitationsausschuss die Habilitationsschrift und die übrigen Dokumente als genügend an, wird die Einladung der Kandidatin oder des Kandidaten zu einem wissenschaftlichen Probevortrag aus dem Bereich des Habilitationsthemas und Kolloquium beschlossen.

⁵ Lehnt der Habilitationsausschuss die Habilitationsschrift und die übrigen Dokumente als ungenügend ab, teilt die Dekanin oder der Dekan der Kandidatin oder dem Kandidaten den begründeten Entscheid mit.

⁶ Eine abgewiesene Kandidatin oder ein abgewiesener Kandidat kann sich höchstens noch einmal und frühestens nach einem Jahr wieder zur Habilitation anmelden.

⁷ Der Habilitationsausschuss kann, statt über Annahme oder Ablehnung zu beschliessen, das Geschäft auch verbunden mit konkreten Aufträgen und unter Ansetzung von Behandlungsfristen an die Habilitationskommission zurückweisen.

PROBEVORTRAG UND KOLLOQUIUM

Art. 8 ¹ Bei Annahme der Habilitationsschrift lädt die Dekanin oder der Dekan die Kandidatin oder den Kandidaten zum Probevortrag und zum daran anschliessenden Kolloquium in den Habilitationsausschuss ein.

² Der Probevortrag soll die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten unter Beweis stellen, ein Forschungsthema auf hohem wissenschaftlichem Niveau zu präsentieren.

³ Das Kolloquium gibt einerseits den Mitgliedern des Habilitationsausschusses Gelegenheit, an die Kandidatin oder den Kandidaten den Vortrag betreffende Fragen zu richten und macht es der Kandidatin oder dem Kandidaten andererseits möglich, ihre oder seine Befähigung zur Auseinandersetzung mit fachlicher Kritik unter Beweis zu stellen.

⁴ Der Probevortrag soll die Dauer von 30 Minuten nicht überschreiten. Das Kolloquium dauert in der Regel ebenfalls nicht länger als 30 Minuten.

⁵ Dem Probevortrag und dem Kolloquium dürfen auch die nicht habilitierten Mitglieder des Fakultätskollegiums beiwohnen.

Art. 9 ¹ Im Anschluss an das Kolloquium erfolgt eine Aussprache über die Qualität von Probevortrag und Kolloquium, worauf die anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses in geheimer Abstimmung beschliessen, ob die Leistungen der Kandidatin oder des Kandidaten im Probevortrag und im Kolloquium zur Habilitation ausreichen.

² Stimmt die Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses für die Habilitation, teilt die Dekanin oder der Dekan dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit. Das Fakultätskollegium nimmt den Entscheid zur Kenntnis und beantragt der Universitätsleitung die Erteilung der Venia docendi.

³ Kommt kein positiver Beschluss der Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Habilitationsausschusses zu Stande, ist das Kolloquium gescheitert und die Dekanin oder der Dekan teilt dies der Kandidatin oder dem Kandidaten mit.

⁴ Eine abgewiesene Kandidatin oder ein abgewiesener Kandidat ist berechtigt, frühestens nach einem Semester den Probevortrag und das Kolloquium zu wiederholen. Kommt erneut kein positiver Beschluss zu Stande, ist das Verfahren gescheitert.

⁵ Die Kandidatin oder der Kandidat erhält das Gutachten der Kommission nach Abschluss des Verfahrens.

VENIA DOCENDI

1. RECHTE UND PFLICHTEN

Art. 10 ¹ Die Verleihung der Venia docendi und Ernennung zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ermächtigen und verpflichten, mindestens einmal im akademischen Jahr eine Lehrveranstaltung (2 Semesterwochenstunden) abzuhalten.

² Von dieser Verpflichtung kann die Dekanin oder der Dekan auf begründeten Antrag entbinden.

³ Über eine Beurlaubung entscheidet die Dekanin oder der Dekan.

⁴ Es besteht kein Anspruch auf Erteilung eines bezahlten Lehrauftrages.

⁵ Bei einem Ruf auf eine befristete Professur ruht die Venia docendi an der Universität Bern. Nach Beendigung der befristeten Professur tritt die Privatdozentin oder der Privatdozent wieder in die Rechte und Pflichten an der Universität Bern ein.

2. ÄNDERUNG

Art. 11 ¹ Wünscht die Privatdozentin oder der Privatdozent die Venia docendi zu erweitern oder zu verändern, hat sie oder er der Dekanin oder dem Dekan nach Rücksprache mit den Fachvertretenden ein entsprechendes Gesuch zu unterbreiten.

² Heisst der Habilitationsausschuss das Gesuch gut, beantragt er der Universitätsleitung die Neuumschreibung der Venia, oder er verlangt eine Neuhabilitation.

3. ENTZUG ODER ERLÖSCHEN

Art. 12 ¹ Die Venia kann von der Universitätsleitung auf Antrag der Fakultät entzogen werden, wenn:

- a die Privatdozentin oder der Privatdozent ohne Urlaub oder Entbindung von der Lehrverpflichtung während vier Semestern keine Lehrveranstaltungen abhält oder

b andere Gründe gegen die Fortsetzung ihrer oder seiner Lehrtätigkeit sprechen.

² Die Venia docendi erlischt mit der Annahme eines Rufes an eine andere Universität.

³ Die Privatdozentin oder der Privatdozent hat die Möglichkeit, auf die Venia docendi zu verzichten.

PUBLIKATION

Art. 13 ¹ Eine im Manuskript angenommene Habilitationsschrift muss, sofern sie noch nicht publiziert ist, spätestens nach Ablauf zweier Jahre publiziert vorliegen mit dem Vermerk „(Jahr) als Habilitationsschrift angenommen von der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern“.

² Der Fakultät ist bei Erscheinen der Schrift ein Exemplar abzuliefern.

³ Auf begründeten Antrag kann die Fakultät eine Verlängerung der Frist gewähren.

ANTRITTSVORLESUNG

Art. 14 Die Privatdozentin oder der Privatdozent kann nach ihrer oder seiner Ernennung eine öffentliche Antrittsvorlesung halten.

II. Umhabilitation

UMHABILITATION

Art. 15 ¹ Wer an einer anderen Universität habilitiert oder auf der Grundlage einer äquivalenten Qualifikation zur Privatdozentin oder zum Privatdozenten ernannt worden ist, kann die Venia docendi an der Fakultät auf der Basis eines verkürzten Verfahrens erwerben.

² Im verkürzten Verfahren werden der Probevortrag und das Kolloquium erlassen. Dies setzt voraus, dass

- a* die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler die an der Fakultät zu einer Habilitation vorausgesetzte Qualifikation besitzt,
- b* die Wissenschaftlerin oder der Wissenschaftler auf ihre oder seine bisherige Venia docendi und Privatdozentur verzichtet und
- c* ein Bedarf nach Erweiterung des Lehrangebots in dem Fach, für das die Umhabilitation angestrebt wird, besteht.

ANTRAG

Art. 16 ¹ Bemüht sich eine gemäss Artikel 15 habilitierte Wissenschaftlerin oder ein habilitierter Wissenschaftler um die Venia docendi auf der Basis eines verkürzten Verfahrens in einem an der Fakultät vertretenen oder zu deren Fächerbereich gehörenden Fach, so stellt sie oder er einen diesbezüglichen Antrag an die Dekanin oder den Dekan.

² Dem Antrag sind beizufügen:

- a* Curriculum vitae und Schriftenverzeichnis,
- b* die urkundliche Bestätigung der Habilitation bzw. einer äquivalenten Qualifikation,

- c die Habilitationsschrift,
- d weitere Publikationen.

VERKÜRZTES VERFAHREN

Art. 17 ¹ Sieht die Dekanin oder der Dekan die Voraussetzungen für ein verkürztes Verfahren als erfüllt an, so schlägt sie oder er dem Habilitationsausschuss die Bildung einer Kommission vor.

² Die Kommission prüft, ob die Kandidatin oder der Kandidat die Erfordernisse gemäss Artikel 16 Buchstaben a und c erfüllt.

³ Die Überprüfung der Qualifikation kann sich auf die Gutachten stützen, die dem Verfahren zugrunde gelegen haben, das an der anderen Universität zur Erteilung der Venia docendi geführt hat.

⁴ Das weitere Verfahren richtet sich nach Artikel 7, wobei die Kommission über die Einholung eines neuen externen Gutachtens entscheidet.

III. Interfakultäre Habilitation

INTERFAKULTÄRE HABILITATION

Art. 18 ¹ Bewerberinnen oder Bewerber, welche planen, an mehreren Fakultäten Lehrveranstaltungen durchzuführen, können einen Antrag auf eine interfakultäre Habilitation einreichen, unter Nennung der aus ihrer Sicht beizuziehenden Fakultäten. Damit die interfakultäre Habilitation zustande kommt, müssen die beteiligten Fakultäten einverstanden sein.

² Bei interfakultären Habilitationen richtet sich das Verfahren sinngemäss nach den Vorschriften der Habilitationsreglemente der beteiligten Fakultäten.

³ Es ist möglich, in zwei Fachgebieten zu habilitieren, wobei die jeweilige Fakultät über das Fachgebiet entscheidet.

⁴ Die Fakultäten entscheiden unabhängig über den Antrag auf Erteilung der Venia docendi an ihrer Fakultät und stellen gemeinsam Antrag an die Universitätsleitung auf die Erteilung der Venia docendi.

⁵ Der Lehrverpflichtung wird in der Regel abwechslungsweise in den beteiligten Fakultäten nachgekommen.

IV. Rechtspflege

BESCHWERDEVERFAHREN

Art. 19 ¹ Gegen Entscheide der Fakultät kann bei der Rekurskommission der Universität Beschwerde geführt werden.

² Gegen Verfügungen der Universitätsleitung kann bei der Bildungs- und Kulturdirektion des Kantons Bern Beschwerde geführt werden.

³ Für das Verfahren gelten die Vorschriften der Verwaltungsrichtspflege.

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 ¹ Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach dem Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 durchgeführt.

² Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Verfahren nach dem vorliegenden Reglement durchgeführt.

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 30. Mai 2022

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:



Prof. Dr. Stefan Troche

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. Juni 2022

Der Rektor:



Prof. Dr. Christian Leumann

V. *Übergangs- und Schlussbestimmungen*

ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 20 ¹ Habilitationsverfahren, die bei Inkrafttreten dieses Reglements bereits formell eröffnet sind, werden nach dem Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 durchgeführt.

² Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten wird das Verfahren nach dem vorliegenden Reglement durchgeführt.

INKRAFTTRETEN

Art. 21 Dieses Reglement ersetzt das Reglement über die Habilitation an der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern vom 1. September 2005 und tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Bern, 30. Mai 2022

Im Namen der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät
Der Dekan:

Prof. Dr. Stefan Troche

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 14. Juni 2022

Der Rektor:

Prof. Dr. Christian Leumann